



Region Hannover

Region Hannover · Postfach 147 · 30001 Hannover

RA Dehne, Ringe, Grages
Herrn Machens
Am Flugplatz 6
31137 Hildesheim



Der Regionsprasident

Service/Team 63.03
Dienstgebaude Holtystr. 17
30171 Hannover
Postanschrift Hildesheimer Str. 20
30169 Hannover
AnsprechpartnerIn Henry Born
Durchwahl +49 (511) 616-22481
E-Mail Henry.Born@region-
hannover.de
Internet www.hannover.de

Hannover, 07.03.2024

Mein Aktenzeichen: 63.03|BWZ|11|01331-2023; 63-11 BWZ 2022-0070 (11/119-11/1)
Ihr Zeichen: 22/51344 CM; Kroger./ Region Hannover

Sehr geehrter Herr Machens, sehr geehrte Damen und Herren,
anbei sende ich Ihnen im o.g. Fall meine Zwangsgeldfestsetzung zu.

Mit freundlichem Gru
Im Auftrag


Henry Born

Ob das per Zustellungsurkunde an die Kanzlei versendet wurde ist fraglich. In jedem Fall hatte es doch wohl an mich berstellt werden mssen.

Sprechzeiten

Termine nach Vereinbarung

Station Aegidientorplatz

Bus 100, 120, 200
Stadtbahn 1, 2, 4, 5, 6, 8, 11
Schlagerstrae auch 1, 2, 8

Bankverbindungen

Sparkasse Hannover
IBAN: DE36 2505 0180 0000 0184 65
BIC: SPKHDE2H

Postbank Hannover
IBAN: DE51 2501 0030 0001 2593 06
BIC: PBNKDEFF



Region Hannover

Ist hier bis her nicht angekommen

Region Hannover · Postfach 147 · 30001 Hannover

per Zustellungsurkunde

Herrn
Sven Frithjof Kröger
Rethener Straße 1
30982 Pattensen

Dehne Ringe Grages
Rechtsanwälte Partnerschaft mbB
16. März 2024
Am Flugplatz 6, 31137 Hildesheim

Der Regionspräsident

Service/Team 63.03
Dienstgebäude Höltystr. 17
30171 Hannover
Postanschrift Hildesheimer Str. 20
30169 Hannover
AnsprechpartnerIn Henry Born
Durchwahl +49 (511) 616-22591
E-Mail Henry.Born@region-
hannover.de
Internet www.hannover.de

Hannover, 07.03.2024

Zwangsgeldfestsetzung bezüglich der Nutzungsuntersagung vom 31.08.23

Aktenzeichen: 63.03|BWZ|11|01331-2023; (11/119-11/1)

Lage: Pattensen, Koldingen, Rethener Straße 1
Gemarkung Koldingen, Flur 2, Flurstück 11/5

Sehr geehrter Herr Kröger,

mit bauaufsichtsbehördlicher Nutzungsuntersagung vom 31.08.23 wurden Sie aufgefordert, die gepflasterte Fläche gemäß Plan nicht zu nutzen. Der Anordnung haben Sie allerdings nicht Folge geleistet und der bauaufsichtsbehördlichen Verfügung dadurch zuwidergehandelt.

Aus diesem Grund sehe ich keine andere Möglichkeit, als diese Verfügung nunmehr unter Anwendung von Zwangsmitteln durchzusetzen.

1. Festsetzung des Zwangsgeldes

Da Sie der Anordnung nicht nachgekommen sind, wird das für den Fall der Zuwiderhandlung gegen diese bauaufsichtsbehördliche Verfügung angedrohte Zwangsgeld in Höhe von

5.000,00 €

hiermit nach § 67 NPOG festgesetzt.

Das festgesetzte Zwangsgeld ist unter Angabe des Kassenzzeichens

630324-000065-7

auf eines der Konten der Regionkasse der Region Hannover zu überweisen.

Sprechzeiten

Termine nach Vereinbarung

Station Aegidientorplatz

Bus 100, 120, 200
Stadtbahn 1, 2, 4, 5, 6, 8, 11
Schlägerstraße auch 1, 2, 8

Bankverbindungen

Sparkasse Hannover
IBAN: DE36 2505 0180 0000 0184 65
BIC: SPKHDE2H

Postbank Hannover
IBAN: DE51 2501 0030 0001 2593 06
BIC: PBNKDEFF

**HAN
NOV
ER**

Die Zahlungsfrist für das Zwangsgeld beträgt zwei Wochen. Bei Zahlungsverzug kann der Betrag im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden.

Zahlen Sie bitte fristgerecht. Bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins sind Mahngebühren sowie ggf. Säumniszuschläge zu erheben. Falls Vollstreckungsmaßnahmen ergriffen werden müssen, entstehen außerdem Verwaltungsvollstreckungskosten.

Das Zwangsgeld wird nach Ablauf der Zahlungsfrist ohne vorherige Mahnung beigetrieben, das heißt es werden unmittelbar nach Fälligkeit der Forderung Vollstreckungsmaßnahmen eingeleitet.

Soweit die Beitreibung des Zwangsgeldes erfolglos bleibt, kann gegen Sie Ersatzzwangshaft angeordnet werden.

2. Erneute Fristsetzung und Androhung eines weiteren Zwangsgeldes

Für die Befolgung der Verfügung wird Ihnen nunmehr eine erneute Frist bis zum 05.05.24 gesetzt. Für den Fall der erneuten Zuwiderhandlung gegen diese Verfügung, wird ein Zwangsgeld in Höhe von 7000 € gegen Sie festgesetzt werden. Die Festsetzung des Zwangsgeldes drohe ich hiermit gem. § 70 des NPOG an.

Begründung:

Die Verfügung wurde Ihrem Rechtsanwaltsbüro Dehne, Ringe, Grages am 09.09.2023 zugestellt. Es wurde dagegen weder Widerspruch erhoben noch wurde nach den hiesigen Erkenntnissen beim Verwaltungsgericht Hannover ein Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz gestellt. Die Nutzungsuntersagung vom 31.08.23 ist damit vollstreckbar.

Bei dem Ortstermin (erneute Versiegelung) am 15.02.24 wurde festgestellt, dass die gepflasterte Fläche genutzt wurde. Es wurden dort verschiedene Dinge gelagert: Paletten mit Pflastersteinen, Holzkiste, Holzstämmen. Hiermit wurde gegen meine rechtskräftige Nutzungsuntersagung vom 31.08.23 verstoßen.

Das stimmt nicht! Die Dinge befinden sich auf der Schotterfläche, die allerdings auch gesperrt wurde.

Nach § 70 Abs. 1 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) werden Verwaltungsakte, die auf die Herausgabe einer Sache oder auf eine sonstige Handlung oder eine Duldung oder Unterlassung gerichtet sind und die nicht unter § 2 Abs. 1 (Vollstreckung von Geldschulden) fallen, auch wenn sie nicht der Gefahrenabwehr dienen, nach dem Sechsten Teil des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes durchgesetzt.

Nach § 64 Abs. 1 NPOG kann die Bauaufsichtsbehörde eine getroffene Anordnung mit Hilfe von Zwangsmitteln durchsetzen, falls der Anordnung nicht Folge geleistet wird.

Zu den zulässigen Zwangsmitteln gehört auch die Festsetzung eines Zwangsgeldes gemäß §§ 65 Abs. 1 und 67 NPOG. Nach § 70 Abs. 1 NPOG ist die Festsetzung eines Zwangsgeldes zunächst anzudrohen. Die Androhung erfolgte unter Ziffer 3. der Verfügung vom 31.08.23, so dass das Zwangsgeld nun zulässigerweise festgesetzt werden kann.

Ich gehe davon aus, dass Sie die gepflasterte Fläche nunmehr räumen, nach vorheriger Absprache mit meinem Baukontrolleur Büchel, der hierzu den Siegeldraht entfernen muss und anschließend den Siegeldraht und Siegelmarken wieder befestigen muss, und dass Sie die Fläche zukünftig nicht mehr nutzen. Sollte dies nicht der Fall sein, drohe ich die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe von 7000 € an. Die Androhung eines höheren Zwangsgeldes erscheint erforderlich und geboten, da die Androhung des nun festgesetzten Zwangsgeldes offenbar unzureichend war. Die Höhe des Zwangsgeldes ist in der Gesamtbetrachtung angemessen und verhältnismäßig.

Ziel der Zwangsgeldfestsetzung ist es, darauf hinzuwirken, dass die gepflasterte Fläche ausgenommen einer Zufahrt nicht genutzt wird und der Außenbereich so weit wie möglich geschont wird. Weiterhin soll eine Verfestigung der Nutzung der Fläche vermieden werden. Alternativ könnte ich den Rückbau der gepflasterten Fläche (ausgenommen einer Zufahrt) verfügen. Doch diese Alternative wäre kostenaufwendiger für Sie und würde stärker in Ihr Eigentum eingreifen.

Hinweis

Unabhängig davon handelt gem. § 80 Abs. 2 NBauO ordnungswidrig, wer einer vollziehbaren schriftlichen Anordnung der Bauaufsichtsbehörde zuwiderhandelt. Sofern Sie dieser Verfügung nicht nachkommen, besteht neben der Festsetzung eines Zwangsgeldes die Möglichkeit, ein Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen Sie einzuleiten und eine Geldbuße gegen Sie festzusetzen.

Verwaltungskosten

Die Erteilung dieses Bescheides ist für Sie kostenpflichtig. Hierüber erhalten Sie einen gesonderten Kostenbescheid.

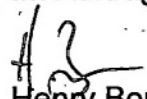
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats ^{wetf 16.04.24} nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover erhoben werden.

Der Widerspruch gegen die Zwangsgeldfestsetzung hat gemäß § 64 Abs. 4 NPOG keine aufschiebende Wirkung, d. h. die Verpflichtung zur Zahlung des Zwangsgeldes bleibt auch dann bestehen, wenn Sie diesem Bescheid förmlich widersprechen.

Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover, gemäß § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.3.1991 (BGBl. I S. 686) in der zurzeit geltenden Fassung die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen.

Hochachtungsvoll
Im Auftrag


Henry Born

Fundstellennachweise

NBauO

Niedersächsische Bauordnung (NBauO) vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. 2012, S. 46) in der zurzeit geltenden Fassung

NVwVG

Niedersächsisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz (NVwVG) in der Fassung vom 14.11.2019 (Nds. GVBl. S. 316) in der zurzeit geltenden Fassung

VwGO

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der zurzeit geltenden Fassung

NPOG

Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. 2005, S. 9) in der zurzeit geltenden Fassung



Region Hannover

Region Hannover · Postfach 147 · 30001 Hannover

per Zustellungsurkunde
Herrn
Sven Frithjof Kröger
Rethener Straße 1
30982 Pattensen

Dehne Ringe Grages
Rechtsanwälte Partnerschaft mbB
16. März 2024
Am Flugplatz 6, 31137 Hildesheim

Der Regionspräsident

Service/Team 63.03
Dienstgebäude Höltystr. 17
30171 Hannover
Postanschrift Hildesheimer Str. 20
30169 Hannover
AnsprechpartnerIn Henry Born
Durchwahl +49 (511) 616-22481
E-Mail Henry.Born@region-
hannover.de
Internet www.hannover.de

Hannover, 07.03.2024

Kostenbescheid zur Zwangsgeldfestsetzung vom 07.03.24

Aktenzeichen: 63.03|BWZ|11|01331-2023

Lage: Pattensen, Koldingen, Rethener Straße 1
Gemarkung Koldingen, Flur 2, Flurstück 11/5

altes Az.: 63-11 BWZ 2022-0070 (11/119-11/1)

Sehr geehrter Herr Kröger,

durch das baurechtswidrige Verhalten wurde der Anlass für ein Handeln der Verwaltung geschaffen. Dadurch sind Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) entstanden, die nach den §§ 1, 5, 13 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) der/ die Verursacher/in zu tragen hat.

Für den Erlass der Zwangsgeldfestsetzung vom 07.03.24 werden aufgrund des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) und der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Bauaufsicht (Baugebührenordnung - BauGO) Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) erhoben.

Diese Verwaltungskosten werden hiermit auf

430,00 €

festgesetzt.

Ich bitte den Gesamtbetrag innerhalb eines Monats unter Angabe des Kassenzzeichens

630324-000066-5

Sprechzeiten

Termine nach Vereinbarung

Station Aegidientorplatz

Bus 100, 120, 200
Stadtbahn 1, 2, 4, 5, 6, 8, 11
Schlägerstraße auch 1, 2, 8

Bankverbindungen

Sparkasse Hannover
IBAN: DE36 2505 0180 0000 0184 65
BIC: SPKHDE2H

Postbank Hannover
IBAN: DE51 2501 0030 0001 2593 06
BIC: PBNKDEFF

auf eines der Konten der Regionalkasse der Region Hannover zu überweisen.

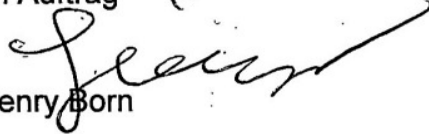
Zahlen Sie bitte fristgerecht. Bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins sind Mahngebühren sowie ggf. Säumniszuschläge zu erheben. Falls Vollstreckungsmaßnahmen ergriffen werden müssen, entstehen außerdem Verwaltungsvollstreckungskosten.

Rechtsbehelfsbelehrung

w.v. 16.04.24

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover erhoben werden. Bitte beachten Sie, dass der Widerspruch gegen den Kostenbescheid keine aufschiebende Wirkung hat, das heißt die Verpflichtung zur Zahlung bleibt auch dann bestehen, wenn Sie diesem Bescheid förmlich widersprechen.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag



Henry Born

Hier ein weiterer Formfehler.
Statt Herrn Born hat die Dame Gieseler unterschrieben, die eigentlich nach der Dienstaufsichtsbeschwerde nicht mehr involviert ist.

Fundstellennachweise

BauGO

Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Bauaufsicht (Baugebührenordnung – BauGO-) Baugebührenordnung vom 13.1.1998 (Nds. GVBl. S. 3), in der zurzeit geltenden Fassung

KOVerm

Kostenordnung für das amtliche Vermessungswesen (KOVerm) vom 25.03.2017 (Nds. GVBl. S. 68, 162) in der zurzeit geltenden Fassung

AllGO

Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung – AllGO) vom 05.06.1997 (Nds. GVBl. 1997, S. 171, ber. 1998, S. 501) in der zurzeit geltenden Fassung

NPOG

Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. 2005, S. 9) in der zurzeit geltenden Fassung

GEBÜHRENBERECHNUNG

nach der Nds. Baugebührenordnung (BauGO), der allgemeinen Gebührenordnung (AllGO) und dem Nds. Verwaltungskostengesetz (NVwKostG), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung

Tarifstelle Nr. 26.2 AllGO

Festsetzung eines Zwangsgeldes nach § 70 NVwVG in Verbindung mit § 67 NPOG

für Zwangsgelder von mehr als 1500 Euro

Gebühr:

430,00 €

Gesamtsumme:

430,00 €